

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 27/12 B

L 18 AS 380/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 55 AS 20808/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner-Damm 73 A-E, 12487 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind SGB II-Leistungen vom 7.8.2007 bis 13.5.2008.
- 2 Die 1983 geborene Klägerin kasachischer Staatsangehörigkeit erhielt nach Einreise zur Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis bis 7.7.2007. Wegen zwischenzeitlicher Trennung der Eheleute lehnte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - deren weitere Verlängerung ab, setzte der Klägerin eine Ausreisefrist bis zum 6.8.2007 und drohte die Abschiebung an (*Bescheid vom 13.6.2007*). Gerichtlicher Rechtsschutz hiergegen war ohne Erfolg (*Beschluss des VG Berlin vom 25.2.2008*; *Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 8.5.2008*).
- 3 Der Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin auf SGB II-Leistungen für die Zeit ab 8.7.2007 mit der Begründung ab, sie sei nur bis 7.7.2007 im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis und danach nicht mehr berechtigt gewesen, im Geltungsbereich des SGB II eine Beschäftigung auszuüben (*Bescheid vom 5.7.2007*; *Widerspruchsbescheid vom 17.8.2008*). Das SG hat den Beklagten unter Abänderung der Bescheide und Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, für die Zeit vom 8.7.2007 bis 6.8.2007 SGB II-Leistungen zu gewähren (*Gerichtsbescheid vom 18.1.2010*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 19.1.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Klägerin sei im streitigen Zeitraum gemäß § 7 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB II als Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von SGB II-Leistungen ausgeschlossen gewesen. Sie sei iS von § 1 Abs 1 Nr 5 AsylbLG mit dem die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ablehnenden Bescheid jedenfalls nach Ablauf der Ausreisefrist am 6.8.2007 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen, weil Widerspruch und Klage gegen den Bescheid vom 13.6.2007 nach § 84 Abs 1 Nr 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung gehabt hätten. Soweit die Klägerin anführe, dass parallel zur eingeschränkten Fortbestehensfiktion ihres Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung nach § 84 Abs 2 S 2 AufenthG ihre Ausreisepflicht als nicht vollziehbar anzusehen gewesen sei mit der Folge, dass § 1 Abs 1 Nr 5 AsylbLG nicht anwendbar gewesen sei, sei ihr darin nicht zu folgen. Sinn des § 84 Abs 2 S 2 AufenthG sei es, in den genannten Fällen den Fortbestand des Aufenthaltstitels zu fingieren, damit Ausländer, denen gegenüber die Verlängerung eines Aufenthaltstitels abgelehnt worden sei, für eine begrenzte Zeit - zB während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung - eine Erwerbstätigkeit weiter ausüben und damit ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Leistungen sicherstellen könnten. Zweck der Norm sei es hingegen nicht, die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zu modifizieren.



- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, die Rechtsfrage, ob ein hilfebedürftiger Ausländer, der im Zusammenhang mit der Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht auch einen Antrag nach § 80 Abs 5 VwGO stelle, nach Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels bereits während des gerichtlichen Verfahrens über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vollziehbar ausreisepflichtig, damit nach § 1 Abs 1 Nr 5 AsylbLG leistungsberechtigt und von den SGB II-Leistungen nach § 7 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB II ausgeschlossen sei, habe grundsätzliche Bedeutung. Die Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht geklärt. In einer Kommentierung werde - entsprechend ihrer Auffassung - davon ausgegangen, dass "die Vorschrift des § 58 Abs 2 Satz 2 [AuslG] in einer Weise teleologisch zu reduzieren, dass strikt parallel zur Fortgeltungsfiktion die Ausreisepflicht nicht vollziehbar" sei (*Hinweis auf "Funke-Kaiser in GK-AufenthG § 84 RdNr 50"*).

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache reicht es nicht, lediglich zu behaupten, die Rechtsfrage sei noch nicht höchstrichterlich geklärt und sich hierbei allein auf eine einzelne Kommentierung zu berufen. Erforderlich ist auch eine Auseinandersetzung mit zur formulierten Rechtsfrage ergangenen Rechtsprechung, hier insbesondere mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den hier relevanten §§ 50, 58, 81 und 84 AufenthG. Die Klägerin hat schon nicht behauptet, dass dieser Rechtsprechung keine Bedeutung für die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs 1 Nr 5 AsylbLG zukommen soll, die



ausdrücklich daran anknüpft, dass ein Ausländer "vollziehbar ausreisepflichtig" ist. Entsprechend sind das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg im Falle der Beschwerdeführerin ohne Thematisierung von § 84 Abs 2 S 2 AufenthG davon ausgegangen, dass die Klägerin auf der Grundlage von § 50 Abs 1 AufenthG und §§ 58, 59 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei und eine Ausnahme von der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs 2 Nr 3 VwGO iVm § 84 Abs 1 Nr 1 AufenthG nicht eingreife.

- 8 Es fehlen auch jegliche Ausführungen der Klägerin dazu, warum die vom LSG zitierte Rechtsprechung und insbesondere der Beschluss des BVerwG vom 21.1.2010 (*1 B 17/09, 1 PKH 7/09 - BVerwG Buchholz 402.242 § 84 Nr 1*) keine Klärung der Rechtslage erbracht haben bzw weiterer Klärungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das BVerwG in dieser Entscheidung ausgeführt hat, dass im Rahmen einer Bescheinigung nach § 84 Abs 2 S 2 AufenthG keinerlei aufenthaltsrechtliche Regelungen getroffen werden können, sondern nur ein bestehender Rechtszustand dokumentiert wird. Dieser Bescheinigung komme keine rechtsgestaltende Wirkung zu (*BVerwG aaO*). Auch in der Literatur wird ansonsten der hier vom LSG vertretenen Rechtsansicht beigetreten, nach der die Vollziehbarkeit einer Ausreisepflicht allein in § 58 Abs 2 AufenthG geregelt ist (*Dienelt in Renner, Ausländerrecht, 9. Aufl 2011, § 58 RdNr 9*) und die Fortgeltungswirkung des § 84 Abs 2 S 2 AufenthG auf Zwecke der Erwerbstätigkeit begrenzt ist (*Fricke in JurisPR-BVerwG 6/2010 Anm 1; Albrecht in Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2. Aufl 2008, § 84 AufenthG RdNr 18; Huber in AufenthaltsG, 2010, § 84 RdNr 5*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

